

Dezernat II
Stadtkämmerei

Datum 12.01.2026

Gz. 20.21/Rau

Telefon 56-4260

Behandlung	Gremium	Datum	Status
Vorberatung	Verwaltungsausschuss	09.02.2026	nicht öffentlich
Entscheidung	Gemeinderat	26.02.2026	öffentlich

Anlagen

Anlage 1: Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung

Betreff

Änderung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in Heilbronn

I. Antrag

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in Heilbronn wird gemäß der Anlage 1 beschlossen.

II. Sachverhalt

Die Stadt Heilbronn erhebt seit 2010 eine Vergnügungssteuer. Bemessungsgrundlage der Vergnügungssteuer für die im Stadtgebiet aufgestellten Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeiten ist das Einspielergebnis. Das Einspielergebnis der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit wird anhand der Zählwerksausdrucke dieser Spielgeräte ermittelt. Der monatlichen Vergnügungssteuererklärung sind deshalb alle Zählwerksausdrucke dieser Spielgeräte mit sämtlichen maßgeblichen Parametern vorzulegen.

Regelmäßig werden Vergnügungssteuererklärungen eingereicht, denen nicht alle Zählwerksausdrucke für den Erhebungszeitraum beigelegt sind. Die fehlenden Zählwerksausdrucke werden häufig trotz Aufforderung nicht oder nicht zeitnah nachgereicht.

Durch Anschaffung eines geeigneten Auslesegerätes für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit hätten die beauftragten Mitarbeitenden der Stadt Heilbronn die Möglichkeit, bei Vor-Ort-Kontrollen die Auslesungen der betreffenden Spielgeräte selbst durchzuführen und dabei die Zählwerksausdrucke zu erzeugen sowie anschließend die Vergnügungssteuer zeitnah zu veranlagern. Außerdem bestünde anhand von Auslesungen durch die beauftragten Mitarbeitenden der Stadt Heilbronn die Möglichkeit, bereits eingereichte Steuererklärungen auf eventuelle Manipulationen zu überprüfen.

Derzeit sind die beauftragten Mitarbeitenden der Stadt Heilbronn allerdings nicht berechtigt, solche Auslesungen der im Stadtgebiet aufgestellten Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit durchzuführen. Hierzu sind die in § 9 der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in Heilbronn vom 15. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.12.2016, geregelten Berechtigungen entsprechend anzupassen.

III. Finanzwirtschaft

Aus dem Antrag ergeben sich keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen. Es wird aber auf längere Sicht mit höheren Steuereinnahmen gerechnet, die aktuell nicht beziffert werden können.

IV. Bürgerbeteiligung/Vorhaben

Der Antragsgegenstand ist kein Vorhaben im Sinne der „Leitlinien für eine mitgestaltende Bürgerbeteiligung in Heilbronn“.

V. Klimarelevante Auswirkungen

Keine relevanten Auswirkungen auf das Klima.